



persönlich übergeben / vierfach
Bezirksgericht Kreuzlingen
z.H. Frau lic. iur. Faller Graf, Präsidentin

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
Rechtsanwalt und Notar
rr@falkenstein.ag

MLaw Tanja Ivanovic
Rechtsanwältin und Notarin
ti@falkenstein.ag

Tel. +41 71 242 66 51

Sekretariat:
Falkensteinstrasse 1
Postfach 152
CH-9016 St. Gallen
Tel. +41 71 242 66 55
Fax +41 71 242 66 52
info@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag

9. Dezember 2019

S1.2019.14

Kessler Erwin betreffend Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte

erster Parteivortrag

von

Dr. Erwin Kessler, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil,

Beschuldigte Person 2

v.d. lic. iur. Rolf W. Rempfler, Rechtsanwalt, Falkensteinstrasse 1,
9016 St. Gallen

gegen

Staatsanwaltschaft Frauenfeld, St. Gallerstrasse 17, 8510
Frauenfeld, v.d. lic. iur. Michael Grädel, Staatsanwalt

**anklageerhebende
Behörde**

und

Arthur Niklaus Ziegler, Tobelstrasse 5, 8585 Herrenhof,

Privatkläger

v.d. Dr. iur. Andreas Brauchli, Postfach 28, 8570 Weinfelden



Sehr geehrte Damen und Herren Strafrichter/innen,
sehr geehrte Frau Kollega Gerichtsschreiberin,
geschätzte Anwesende

Der heutige, von der Thurgauer Staatsanwaltschaft inszenierte Schauprozess dient der Kriminalisierung der Zivilcourage von zwei Zivilbürgern. Heute steht die Zivilcourage unter Anklage. Aber Zivilcourage ist keine Straftat! Wir brauchen mehr sogenannten „sozialen Mut“ in unserer Gesellschaft! Also Menschen aus unserer Bevölkerung, die den Mut haben, bei Konflikten und Gewalttaten einzugreifen und Hilfe zu leisten. Diesen Mut gilt es zu fördern, nicht zu bestrafen.

1. Seit dem Fall Hefenhofen, dem grössten Tierschutzskandal der Schweiz, stehen die Thurgauer Behörden (insbesondere das Veterinäramt und der für dieses Amt zuständige Regierungsrat) unter Beschuss. Dies verwundert nicht, sind die Missstände in der Tierhaltung, die mit der Aufdeckung dieses Skandals öffentlich bekannt wurden, doch unter anderem auf das Versagen der erwähnten Behörden zurückzuführen. Aufgrund der Aufmerksamkeit, die die Medien diesem Fall geschenkt haben, wurde die Bevölkerung über zahlreiche Fehleinschätzungen und Fehlentscheide in Bezug auf den Vollzug des Tierschutzes im Kanton Thurgau in Kenntnis gesetzt. Vertrauen wird diesen Behörden seither nur noch mit Zurückhaltung entgegengebracht.
2. Ganz anders setzt sich Erwin Kessler mit seinem Verein gegen Tierfabriken seit Jahrzehnten furchtlos-entschlossen mit Erfolg für das Wohl der Tiere ein. So erwirkte er insbesondere zahlreiche Umbauten von psychiatrischen Kliniken, Strafanstalten, Klöstern und Schulen, indem diese aufgrund seiner Beharrlichkeit ihre Ställe tierfreundlicher gestalten mussten. Es ist überdies ihm zu verdanken, dass diverse Tierfabriken und Ställe geräumt sowie stillgelegt werden mussten, weil er Missstände aufgedeckt hat, die von den Behörden übersehen oder nicht gesehen



werden wollten. Durch diesen unermüdlichen Kampf für die Rechte der Tiere erlangte er mit seinem Verein gegen Tierfabriken Bekanntheit in der ganzen Schweiz. Was seinen Kampf gegen die Missstände auf dem Hof von ursprünglich Vater Hans und anschliessend Sohn Ulrich Kesselring in Hefenhofen betrifft, zitiere ich beispielhaft aus dem Protokoll über die mündliche Urteilsbegründung des Bezirksgerichts Arbon vom 18. November 2019 unter dem Vorsitz von Präsident Ralph Zanoni in Sachen Staatsanwaltschaft Bischofszell und Erwin Kessler gegen Cornelia Ackermann betreffend Beschimpfung und üble Nachrede, S. 1:

„Ohne Erwin Kessler wären diese immensen Missstände in der Tierhaltung auf dem fraglichen Hof niemals aufgedeckt worden. Während 15 Jahren hat er gekämpft und musste mehrere Male erfahren, dass trotz seiner klaren Hinweise weggeschaut oder nicht gehandelt wurde. Letztlich können wir alle froh sein, dass sich jemand so unermüdlich dem Schutz der Tiere verschreibt. Ohne seinen Einsatz wäre vieles verborgen geblieben.“ (Zitat Ende)

Das Bezirksgericht Arbon weiss, wovon es spricht, hat es in den letzten 20 Jahren doch mehrfach als Strafgericht mit Vater Hans und Sohn Ulrich Kesselring zu tun gehabt und dabei mehrfach rechtskräftig festgehalten, dass sich beide systematisch und wiederholt über das Wohl der von ihnen gehaltenen Tiere hinwegsetzen, und zwar ohne mit der Wimper zu zucken sprich ohne jegliche moralische Verantwortung. Zu Ulrich Kesselring hielt das Bezirksgericht Arbon bereits vor zehn Jahren fest (Zitat): „Für die Tiere ist die Haltung bei einem Tierhalter wie dem Angeklagten fatal.“ Bei Kesselring könne nichts als (Zitat) „Geringschätzung den Tieren gegenüber“ festgestellt werden und er sei erschreckend uneinsichtig. Die Strafrichter machten also mehrfach deutlich, dass die Zustände auf dem Hof in Hefenhafen untragbar seien. Doch für den Erlass von Tierhalteverböten und deren Durchsetzung sind die Strafgerichte nicht zuständig. Dafür verantwortlich ist die Verwaltung, im Falle von Beschwerden die Verwaltungsjustiz. Im Kanton Thurgau war das Department für Inneres und Volkswirtschaft für den Fall Hefenhafen zuständig; Das Veterinäramt als erste und der Regierungsrat als zweite Instanz. Das Bezirksgericht Arbon rief das Veterinäramt



bereits vor zehn Jahren explizit dazu auf, ein Tierhalteverbot zu erlassen. Kantonstierarzt Paul Witzig erklärte daraufhin gegenüber den Medien, er warte ein rechtsgültiges Strafurteil ab. Dies war dann im Februar 2010 der Fall, nachdem das Bundesgericht die Beschwerde Kesselrings abgewiesen hatte. Gestoppt wurde Kesselring dennoch nicht.

3. Gemäss jahrzehntelanger Erfahrung von Erwin Kessler ist es das vorherrschende Bestreben des Veterinärarnes des Agrar-Kantons Thurgau, Missstände im Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zu verschleiern und zu dementieren, anstatt solche mit wirksamen Kontrollen zu verhindern und gegebenenfalls rasch und entschlossen abschreckend durchzugreifen. Aus dem Fall Hefenhofen ist bekannt, dass das Veterinärarn in Absprache mit den zuständigen Departementschefs anstelle von wirksamen Kontrollen und Massnahmen zum Schutz der Tiere eine sogenannte Deeskalationsstrategie pflegte. So stellte es den gewaltbereiten, notorischen Tierquäler Ulrich Kesselring zufrieden, indem es die Betriebskontrollen jeweils mehrere Tage im Voraus angekündigt hatte und durch externe, also ausserkantonale Kontrolleure durchführen liess, weil den eigenen Beamten gemäss dem zuständigen Regierungsrat Schönholzer die Besuche auf dem Hofe Kesselring nicht mehr zuzumuten gewesen seien. Eine rechtsstaatliche Bankrotterklärung, eine offizielle Kapitulation. Gnade vor Recht auf Kosten der Tiere. Zumal Kesselring eine neunköpfige Familie zu ernähren hatte; ein Tierhalteverbot hätte, so die Überlegung, dessen Existenz gefährdet. Das Veterinärarn nahm damit in Kauf, dass Missstände auf dem Hof von Kesselring verschleiert werden konnten, die Kontrollen also nur noch eine bürokratische Alibifunktion hatten. So hatte Kesselring jeweils genügend Zeit, Kadaver sowie abgemagerte und verwahrloste Tiere verschwinden zu lassen. Mit seinem Anwalt lud Kesselring Journalisten auf seinen Hof ein, damit diese sich ein (Zitat RA Heer) „objektives Bild“ (Zitat Ende) machen könnten. Ulrich Kesselring sei Opfer einer Hetzjagd fanatischer Tierschützer, die ihn zu Unrecht an den Pranger stellen



würden. So konnten die Tierquälereien jahrelang weitergehen, bis zur landesweit bekannt gewordenen finalen Tiertragödie im Sommer 2017 mit auf dem Hof herumliegenden toten sprich verhungerten, teilweise bereits von anderen hungernden Tieren angefressenen Pferden. Aufgeflogen ist dieses jahrelange Tier-Guantanamo **dank der Zivilcourage** einer Frau, die auf dem Hof Kesselring ein- und ausging und über sechs Monate lang die Missstände mit Hunderten von Fotoaufnahmen dokumentierte: lebensbedrohlich auf die Knochen abgemagerte sowie verwundete, in ihrem eigenen Kot stehende Pferde, verschimmeltes Futter, im Sterben liegende oder bereits tote Tiere, zum Teil schon halbverweste Kadaver. In jenen sechs Monaten starben auf dem Hof mindestens 13 Pferde qualvoll. Am 26. Juli 2017 veröffentlichte der VgT einzelne ihrer Bilder und anschliessend am 3. August 2017 der «Blick». Mit diesem medialen Enthüllungsdruck im Nacken, handelten die Behörden dann relativ schnell sprich nach fünf Tagen. Zunächst war nur die Bevölkerung entsetzt, die Behörden nicht: man könne nicht rigoros durchgreifen und den Hof dichtmachen, das sei juristisch nicht möglich und auch faktisch nicht, weil dies den Tod für viele der Tiere bedeuten würde, eine kurzfristige Unterbringung sei gar nicht möglich – so lauteten die schon oft gehörten erschreckenden Scheinargumente, die die bürokratische Unfähigkeit bestätigen. Aber nachdem der mediale und öffentliche Druck weiter unaufhaltsam gestiegen war, musste das Veterinäramt dann handeln: Ein superprovisorisches sprich sofortiges und absolutes Tierhalteverbot mit Beschlagnehmung aller Tiere! Wobei diese Beschlagnehmung der leidenden Tiere auch deshalb nicht früher vollzogen wurde, weil der Herr Kantonstierarzt Witzig noch in den Ferien weilte.

4. Dieser Fall Hefenhofen bestätigte: **Ohne Zivilcourage von aufmerksamen Bürgern, sogenannte Zivilbürger, In Verbindung mit Druck der Medien**, nota bene ausser-



kantonalen Medien¹, **sowie der Öffentlichkeit**, ist gegen Tierschutzmissstände im Agrar-Kanton Thurgau kein Kraut gewachsen. Selbst im Fall Hefenhofen wurde erst eingegriffen, als der mediale und öffentliche Druck riesengross geworden war. Nachdem vorher behauptet worden war, ein Eingreifen sei rechtlich und faktisch nicht möglich. Siehe dazu nur das Zitat von Hans-Ulrich Huber, Geschäftsführer des Schweizer Tierschutzes im Blick vom 3. August 2018, also ein Jahr nach Dichtmachung des Quälhofs in Hefenhofen (Zitat) „Ohne den Blick würde das Verfahren gegen diesen Bauern höchstwahrscheinlich noch immer vor sich hindümpeln.“ (Zitat Ende) Da läuft doch etwas schief in unserem Rechtsstaat.

Gerade in einem Kanton mit ausgeprägter Landwirtschaft wie dem Kanton Thurgau sollten die Kontrollen der Tierhaltung doch ausgeprägt und erprobt sein. Indes schaute das Veterinäramt auch in anderen skandalösen Tierquälerei-Fällen jahrelang weg, trotz mehrfachen Anzeigen des VgT. Mutlos, träge, bürokratisch-ungeschickt, ja schlicht unfähig. Jahrelang ging das Elend für viel zu viele Tiere deshalb weiter, bis das Veterinäramt jeweils endlich etwas Wirksames unternahm. Beispielhaft sei verwiesen auf eine Dokumentation auf der VgT-Webseite mit dem Titel „Das Tierdrama bei Landwirt Kurt Sager in Steinebrunn“ (www.vgt.ch/news2005/050719-sager-steinebrunn.htm). Auch diese Tragödie um lebenslänglich im Halsrahmen fixierte Kühe konnte nur **dank der Zivilcourage** eines Nachbarn aufgedeckt und dann mithilfe eines vom VgT montierten versteckten Aufnahmegeräts beendet werden.

5. Vor diesem Hintergrund wenden sich immer wieder couragierte Menschen, die von Missständen in der Tierhaltung erfahren, an Erwin Kessler, dies im Vertrauen darauf, dass er im Gegensatz zu den Behörden effektiv und sofort dagegen

¹ Ausserkantonale Medien deshalb, weil der Thurgauer Zeitung kritischer Recherche-Journalismus fremd ist. Politisch begnügt sich diese angepasste, regimemehrig Monopolzeitung des Kantons Thurgau praktisch auf die Wiedergabe offizieller Meldungen. Der VgT hat die Thurgauer Zeitung jahrelang mit Berichten über die Tierquälereien auf dem Hof Kesselring und über die Untätigkeit der Behörden beliefert, ohne auf irgendeine Resonanz zu stossen.



ankämpft. So geschah es auch im vorliegenden Fall: René Koch liess Erwin Kessler Videoaufnahmen zukommen, auf denen ersichtlich ist, wie sein Nachbar Arthur Ziegler Schafe misshandelt. So wirft er sie wie vorhin gesehen über die Gatter, und zwar völlig empathie- und skrupellos in den verschiedensten Positionen, so dass sich die Schafe in der Luft drehen mussten, um nach vorne schauend landen zu können. Schafften sie dies nicht, wovon bei diesen graben Würfeln auszugehen ist, konnten sie nicht nach vorne gerichtet landen und haben sich überschlagen. Herr Koch hat solch brutales Herumwerfen im Verlaufe der letzten Jahre schon mehrmals beobachten müssen, so insbesondere auf der Wiese zwischen seinem Haus und dem Stall von Arthur Ziegler, siehe diese Wiese auf dem Foto, das ich als **Verteidigungs-act. 1** eingereicht habe. Auf dieser Wiese hatte Arthur Ziegler zuweilen entwichene Schafe einzufangen, was ihn jeweils sichtlich ärgerte, indem er sie jeweils brutal über den Kunststoffszaun zurück in den abgesperrten Bereich warf, siehe dazu auf Seite 8 des Protokolls von René Koch vom 26. April 2019 betreffend seine Einvernahme als Auskunftsperson im Strafverfahren gegen Arthur Ziegler in **Verteidigungs-act. 2**. Weiter pflegt Arthur Ziegler seine Schafe, wenn diese, wie er sagt, „widerspenstig“ werden, mit den Füßen zu treten, so auch im Video vom 25. August 2018, in dem er sie auch mit einem Stock traktiert, von dem er nach Sichtung des Videos behauptete, es habe sich (Zitat) „wohl eher“ (Zitat Ende) um einen Strick gehandelt und zudem habe er nicht auf die Schafe eingeschlagen, sondern nur gegen das Gatter, um die „Viecher“, wie er seine Schafe zu nennen pflegt, zu bewegen („bugsieren“ sagt er dem, so in seiner Einvernahme bei der Kantonspolizei vom 24. Oktober 2018, Antworten auf die Fragen 15, 23, 24 und 27). Und zum Quer-durch-den-Stall-Schleudern der Schafe behauptete er zunächst, er habe seine Schafe nie umhergeworfen, denn dafür sei er körperlich viel zu schwach. Wenn er die Tiere von einem ins andere Gehege transportiere, würden diese sich normalerweise von selbst bei ihm abtosseln (Blick vom 18. Oktober 2018: „Nach Schock-Video dementiert Arthur Z. [41] Quäl-Vorwürfe“). Nach Sichtung des Videos vom 25. August 2018 behauptete er, das



Video sei (Zitat Arthur Ziegler vom 16. Oktober 2018 gegenüber FM 1 Today) „in einem ungünstigen Moment“ (Zitat Ende) aufgenommen worden. Wenn er die Schafe aus der Gruppe aussortieren und verladen müsse für den Transport zum Schlachthof, dann sei das nicht immer einfach. Seine Frau sagte dazu – Zitat aus dem Tagblatt vom 16. Oktober 2018: „Man packt die Tiere dabei am besten am Hinterlauf. Das tut ihnen nicht weh. Man kann sie nicht einfach hochheben.“, wobei Arthur Ziegler ergänzte (Zitat) „Würde man an der Wolle ziehen, wäre das, wie wenn man einer Person an den Haaren raufen würde.“ (Zitat Ende) Wie man auf dem Video minutenlang sehen kann, zieht Arthur Ziegler die Schafe sehr wohl am Fell, was den Tieren also sogar gemäss seiner eigenen Aussage Schmerzen verursacht. Und zum angeblich harmlosen Packen am Hinterlauf: Auf dem Video sieht man, wie er ein Schaf an beiden Hinterbeinen packt und nach einer Umdrehung wie beim Diskuswerfen über die Abschränkung schleudert! Auch dazu hatte seine Ehefrau gegenüber der Zeitung 20 Minuten eine Erklärung (Zitat): „Es sieht tatsächlich nicht schön aus, doch man sieht nicht, warum er das tut und was mit dem Tier geschieht.“ (Zitat Ende) Doch, man sieht sehr wohl, „was mit dem Tier geschieht“: Es wird herumgeschleudert! Und „warum“ ihr Mann das macht, ist von vornherein irrelevant für die Frage, ob sein Verhalten eine Misshandlung darstellt oder nicht. Aber davon abgesehen: So handelt niemand, der seine Tiere – Zitat Arthur Ziegler gegenüber dem Thurgauer Tagblatt – „niemals schlecht behandeln würde“ (Zitat Ende), sondern so handelt nur jemand, der die von ihm gehaltenen Schafe als blosse Ware betrachtet, als reine Geldsache, der keine Tierliebe empfindet, also nichts anderes als ein Tierverächter ist, der hart bestraft werden muss und dem ein absolutes Tierhalteverbot wegen charakterlicher Nichteignung als Tierhalter aufzuerlegen ist.

Nichtsdestotrotz fungiert Arthur Ziegler heute als Privatkläger, währenddem René Koch und Erwin Kessler die Stellung der Angeklagten zukommt, weil sie auf das tierverachtende Verhalten von Arthur Ziegler hingewiesen haben. Diese



Parteirollenverteilung ist schlicht schizophren spricht contra Tierwohl und menschliche Empathie.

6. Ungeachtet der heutigen Parteirollenverteilung muss die andere Seite der Auseinandersetzung auch heute beachtet werden. Denn sollten die beiden Angeklagten heute verurteilt werden, könnte Arthur Ziegler aufgrund des allenfalls nicht verwertbaren Videobeweises ungestraft davonkommen, obwohl die Filmaufnahmen von René Koch schweizweit bekannt sind und überall Unwillen und Unverständnis ausgelöst haben. Und sie sind echt, entgegen der Manipulations-Schutzbehauptung von Arthur Ziegler, wie sie bei kompromittierenden Film- und Fotoaufnahmen immer erhoben wird, vom Thurgauer Feigenblatt jedoch bereitwillig verbreitet, zwischenzeitlich jedoch von echten Experten widerlegt worden ist. Auch Kesseiring bestritt über seinen Anwalt die Echtheit der Bilder. Für die Bekämpfung von Widerhondlungen gegen das Tierschutzrecht würde bei einer Verurteilung von René Koch und/oder Erwin Kessler ein ganz schlechtes Zeichen gesetzt, der Tierschutzvollzug würde ad absurdum geführt und zugleich würde natürlich auch ein weiteres Mal ein Zeichen gegen Zivilcourage gesetzt.

Zum Sachverhalt im Einzelnen:

7. René Koch hat am 11. und 25. August 2018 mit seiner Kamera des Typs „Canon G30 Legria“ Videos erstellt, nachdem er jeweils von seinem Grundstück aus von blosserem Auge – das heisst varerst ohne Hilfsmittel – beobachtet hatte, wie Arthur Ziegler Schafe vor und in seinem Stall misshandelt, siehe dazu auf den Seiten 5 und 8 des Protokalls von René Koch vom 26. April 2019 in **Verteidigungs-act. 2**. Beide Videos zeigen ganz klar tierquälerische Gewalt gegenüber Schafen, und zwar nicht nur in einem – wie Arthur Ziegler gegenüber FM 1 Today sagte – „ungünstigen Moment“ (Thurgauer Tagblatt vom 16. Oktober 2018, Artikel mit dem Titel „Schafe misshandelt? Tierschützer zeigen Thurgauer Landwirt an“), sondern während langer Zeit. Das Video zeigt einen 15minütigen kleinen Ausschnitt der effektiv



langandauernden Tierquälerei! Daher war Herr Koch von diesen Beobachtungen verständlicherweise geschockt (siehe dazu auf S. 6 des erwähnten Einvernahmeprotokolls), obwohl er ein solches Verhalten seines Nachbarn wie erwähnt schon mehrfach beobachtet hatte, siehe dazu im Artikel des Thurgauer Tagblatts vom 18. Oktober 2018 mit dem gewohnt tendenziösen Titel: „Der Nachbar hat gefilmt, weil es ihm stinkt - Zukunft der Bauernfamilie ist ungewiss“, Abschnitt 1: (Zitat) „Solche Szenen, wie sie im Film zu sehen seien, habe er schon mehrfach beobachtet.“ (Zitat Ende) Die Wahrnehmungen im Innern des Stalles konnte René Koch machen, weil dieser aufgrund der Vielzahl von grossen Fenstern lichtdurchflutet ist. Diese offenen Sichtverhältnisse werden auch im Protokoll der Tierschutzkontrolle vom 16. Oktober 2018 festgehalten. So heisst es auf Seite 4 oben: (Zitat) „Der Schafstall ist sehr modern, offen und lichtdurchflutet.“ (Zitat Ende) Siehe auch auf S. 3 des erwähnten Einvernahmeprotokolls von René Koch vom 26. April 2019: (Zitat) „Dieser Stall hat Fenster und hatte an jenem Tag offene Stalltüren im hinteren Bereich.“ (Zitat Ende) Zwecks Erstellung der Videoaufnahmen begab er sich an Orte, an denen seine zunächst von seinem Wohnzimmer-Panoramafenster aus gemachten Beobachtungen besser gefilmt werden konnten. So erstellte er die erste Videoaufnahme vom 11. August 2018 von seiner Wiese aus (siehe dazu auf S. 5 seines erwähnten Einvernahmeprotokolls) und die zweite Aufnahme vom 25. August 2018 vom Dachzimmer seines ehemaligen Hauses aus, siehe dazu auf S. 3 seines erwähnten Einvernahmeprotokolls. In **Verteidigungs-act. 3** habe ich ein vom Thurgauer Tagblatt publiziertes Foto des Stalles von Arthur Ziegler eingereicht. Unten links sieht man das Dach des ehemaligen Einfamilienhauses von René Koch mit dem Dachfenster, aus welchem er am 25. August 2018 gefilmt hat.

Nachdem er die beiden Videoaufnahmen gemacht hatte, wusste René Koch anfangs nicht, wem er diese zukommen lassen soll, siehe dazu auf S. 12 des erwähnten Einvernahmeprotokolls in **Verteidigungs-act. 2**. Den Tierschutzskandal Hefenhofen hatte er miterlebt, also konnte er von den Behörden nicht viel



erwarten, siehe dazu auf den Seiten 6, 7 und 11 des erwähnten Einvernahmeprotokolls.

8. Nachdem er dann anfangs Oktober aus den Ferien zurückkam und zur Kenntnis nehmen musste, dass Arthur Ziegler seine Schafe noch immer in gleich unsäglicher Weise behandelte, entschloss er sich, seine beiden Videos auf eine CD zu brennen und dem VgT postalisch zukommen zu lassen. Damit erhoffte er sich, Erwin Kessler würde aufgrund der schockierenden Aufnahmen effektiv etwas zum Schutz der Schafe tun. Tatsächlich erstattete Erwin Kessler daraufhin am 13. Oktober 2018 Strafanzeige gegen Arthur Ziegler. Darüber hinaus veröffentlichte er am 15. Oktober 2018 auf den VgT-Web- und Facebookseiten vorerst das Video vom 25. August 2018, dies in der Hoffnung, mit Unterstützung von anderen Medien die Behörden zu einem raschen Einschreiten zu bewegen. Zuvor stellte er Arthur Ziegler telefonisch zur Rede. Dieser behauptete anlässlich jenes Telefonats - damals war er noch nicht anwaltschaftlich vertreten - er behandle seine Schafe entsprechend, weil es solche gebe, die auf anderen Tieren (Zitat) „herumtrampeln“ (Zitat Ende) würden, was mitunter zu Todesfällen führen könne. Erwin Kessler erwiderte, Schafe würden bei artgerechter Haltung sicher nicht aufeinander herumtrampeln. Dies könne nur geschehen, wenn aus irgendeinem Grund Panik ausbreche oder die Tiere zu wenig Platz hätten. Arthur Ziegler bestritt das ihm von Erwin Kessler vorgehaltene Verhalten also nicht, sondern versuchte, dieses zu rechtfertigen. Damit war das Gespräch dann sogleich zu Ende. Fazit: Arthur Ziegler versuchte bereits damals, sein Fehlverhalten massiv herunterzuspielen.
9. Nach Publikation des Videos am 15. Oktober 2018 auf den VgT-Web- und Facebookseiten berichteten die Medien vom sog. „Schock-Video“, z.B. Blick-online tags darauf, d.h. am 16. Oktober 2018.

YouTube zensurierte das Video denn auch mit der Begründung, es zeige Gewaltdarstellungen. Auch von dieser YouTube-Zensur berichteten die Medien,



sogar die Thurgauer Zeitung am 16. Oktober 2018 im Artikel mit dem Titel „Schafe misshandelt? Tierschützer zeigen Thurgauer Landwirt an“: (Zitat) „Die Plattform YouTube hat das Video am Dienstagabend gelöscht.“ (Zitat Ende), ich habe den betreffenden printscreen bereits als **Verteidigungs-act. 4** eingereicht. Auch im Artikel der Thurgauer Zeitung vom 18. Oktober 2018 hiess es (Zitat): „YouTube hat das Video mittlerweile gelöscht.“ (Zitat Ende)

Sogar Coop und Bell befanden die auf dem Video zu sehende Misshandlung der Schafe als inakzeptabel und beendeten deshalb per sofort die Zusammenarbeit mit Arthur Ziegler, d.h. den Ankauf seiner Schlachtlämmer. Dazu äusserte sich Urs Meier, Leiter Media Relations bei Coop wie folgt (Zitat ab der Webseite von FM1Today, publiziert am 16. Oktober 2018, 12.03 Uhr, <https://www.fm1today.ch/ostschweiz/thurgau/moegliche-tierquaelerei-coop-beendet-partnerschaft-135232091>)

«Die Bilder haben uns schockiert und wir gehen der Angelegenheit nun weiter intensiv nach. Die gezeigten Zustände sind mit unserem langjährigen Engagement für das Wohl der Tiere nicht vereinbar und werden von uns nicht akzeptiert.» (Zitat Ende)

Desgleichen äusserte sich Bell-Sprecher Fabian Vetsch (Zitat):

«Von unseren Lieferanten erwarten wir einen tadellosen Umgang mit ihren Tieren. Das in dem Video gezeigte Verhalten ist für uns inakzeptabel» (Zitat Ende).

Die Stiftung Tier im Recht (TIR) äusserte sich gegenüber der Zeitung 20 Minuten durch deren stellvertretende Geschäftsführerin Christine Künzli wie folgt (Zitat aus dem 20 Minuten-Artikel vom 16. Oktober 2018 in **Verteidigungs-act. 5** Mit dem Titel „Warum wirft dieser Bauer Lämmer durch den Stall?“):



„Die Aufnahmen sind höchst alarmierend. Das sind keine Bagatellen.“ (Zitat Ende)

Das Video zeige eine ganze Palette von massiver Gewaltanwendung und es sei wichtig, dass die Behörden nun ermittelten und auch ein allfälliges Tierhalteverbot prüften.

Der erfahrene Tierarzt Oskar Luder (www.duovet.ch/ueber-uns/team/oskar-luder/) wurde im Blick wie folgt zitiert (Blick vom 18. Oktober 2018 mit dem Titel „So ein Unschuldslamm ist er nicht“):

„Für mich sieht das nach einem sehr groben Umgang aus, der für die Tiere auch mal böse enden kann. Bei solchen Aktionen kann ein Gelenk leicht Schaden nehmen oder ein Knochen brechen!“ (Zitat Ende)

Man könne ein Schaf schon mal an einem Hinterbein fassen, um es einzufangen.

„Aber auf dem Video [so fährt der Tierarzt fort, Zitat] packt der Schafzüchter beide Hinterbeine und wirft es über eine Barriere. Das geht gar nicht.“ (Zitat Ende)

Blick beendete den Artikel mit dem Satz: „Ein artgerechter Umgang sehe anders aus, ist der Tierarzt überzeugt.“

Und ich frage Sie, meine Damen und Herren Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter: War dies das erste Mal, dass Arthur Ziegler Schafe so misshandelt hat? War dies das erste Mal, dass Arthur Ziegler Schafe aus der Gruppe aussortieren und verladen musste für den Abtransport zum Schlachthof? Das kann man vernünftigerweise nicht annehmen. Das Besondere an diesem Vorfall am 25. August 2018 war nur, dass Arthur Ziegler zufällig gefilmt wurde!

Als sich Arthur Ziegler am 24. Oktober 2018 die beiden Videos an der Einvernahme bei der Kantonspolizei erneut angesehen hat, versuchte er sein Verhalten als



alltäglichen Umgang mit den Tieren darzustellen. Seine ursprüngliche Rechtfertigung, wonach die Tiere aufeinander herumtrampeln würden und er sie deshalb derart behandeln müsse, äusserte er – zwischenzeitlich anwaltlich vertreten – nicht mehr, auch später nicht mehr, weder gegenüber der Polizei noch gegenüber den Medien.

Und gegenüber dem Blick behauptete Arthur Ziegler auch noch ein halbes Jahr nach Publikation des Schock-Videos (Zitat Blick online vom 18. April 2019), jeder, der (Zitat) „auch nur eine Hirnzelle im Kopf hat« (Zitat Ende), sehe, dass die Wurf-Szenen im Video keine Straftat darstellen würden. Auch noch ein halbes Jahr nach seiner Behauptung gegenüber der Thurgauer Zeitung vom 16. Oktober 2018 „Ich würde meine Schafe niemals schlecht behandeln“ behauptete er also unverändert, nichts Unrechtes getan zu haben.

Wir haben es bei Arthur Ziegler also mit einem vollkommen uneinsichtigen Täter zu tun, von dem zu befürchten ist, dass er sich immer wieder ähnlich wahnhaft an seinen Tieren vergehen wird. Und bei Tierquälern ist ohnehin erfahrungsgemäss von einer erheblichen Rückfallgefahr auszugehen.

10. Nichtsdestotrotz ist bis heute von Seiten der Thurgauer Behörden nichts Konkretes unternommen worden, um die Schafe auf dem Herrenhof vor weiteren Misshandlungen durch Arthur Ziegler zu schützen. Lediglich eine Betriebskontrolle wurde durchgeführt, mit der Arthur Ziegler gemäss seinen eigenen Aussagen gerechnet hat, siehe auf S. 3 seines Einvernahmeprotokolls vom 24. Oktober 2018: Seine Aushilfe Thomas Koch habe ihn am Morgen des 15. Oktober 2018 angerufen und mitgeteilt, dass vermutlich demnächst eine Kontrolle auf dem Betrieb stattfinden würde. Folglich wurde der Stall auch entsprechend hergerichtet sprich komplett herausgeputzt und frisch eingestreut, wobei als Alibi für diese komplette Stallreinigung ein Wasserschaden inszeniert wurde, welcher die Stroheinstreu durchnässt habe. Aber seine „Viecher“, wie er sie despektierlich nennt, hat Arthur Ziegler aus naheliegenden Gründen natürlich nicht vor den Augen der Beamten



misshandelt. Mit anderen Worten war diese Betriebskontrolle in Bezug auf die videomässig dokumentierte Schafmisshandlung von vornherein untauglich. Trotzdem publizierten die Thurgauer Beamten tags darauf eine Medienmitteilung, wonach sie auf dem Hof von Arthur Ziegler „keine Missstände“ festgestellt hätten. Für den unbefangenen Durchschnittsleser dieser amtlichen Medienmitteilung bedeutete dies, dass die gegen Arthur Ziegler erhobenen Vorwürfe falsch waren! So enthielt diese Medienmitteilung keinerlei Vorbehalt in Bezug auf die zur Debatte stehenden Schafmisshandlungsvorwürfe. Diese videomässig dokumentierten Misshandlungen schien und scheint das Thurgauer Veterinäramt nicht wirklich zu interessieren, getreu der schon mehrfach praktizierten Devise, dass nichts sieht, wer nichts sehen will. Arthur Ziegler nutzte diese Medienmitteilung dann prompt dazu, vor den Medien zu behaupten, die Behörden hätten auf seinem Hof keine Missstände festgestellt, was die Behauptung implizierte, die gegen ihn erhobenen Schaf-Misshandlungsvorwürfe seien unbegründet. Die Thurgauer Behörden ihrerseits hatten mit dieser Alibikontrolle die Basis dafür, weiterhin nichts zu tun und das Verfahren am 30. Oktober 2018 bis auf weiteres zu sistieren.

Parallel zu dieser amtlichen Medienmitteilung publizierte die Thurgauer Zeitung – wie immer fleissig am Desinformieren, wenn es um Missstände im Thurgau geht –, die Behauptung, gemäss einem sogenannten Experten, dessen Namen man freilich nicht erwähnte, „könnte“ das Video manipuliert sein (Thurgauer Zeitung vom 17. Oktober 2018: Experte zur VgT-Anzeige gegen Thurgauer Schafhalter: „Video könnte manipuliert sein“). Damit wurde bei der Öffentlichkeit definitiv der Eindruck erweckt, der VgT habe seine tierschutzrechtliche Anzeige haltlos eingereicht!

Und dieser Eindruck besteht bis heute, zumal die Thurgauer Zeitung, das politische Feigenblatt des Kantons Thurgau, auch noch mit Hilfe von Landwirtschaftsexperten die öffentliche Meinung mit der Behauptung manipulierte, auf dem Beweisvideo des VgT – das die meisten Leser wohl nie gesehen haben – sei gar keine Tierquälerei zu erkennen! Ein weiterer Schritt des



Versuchs, die Sache unter den Teppich zu kehren. Den bisher letzten Versuch in dieser Richtung verhandeln wir heute.

11. Staatsanwaltschaft und Veterinäramt wollen also lieber Gras über den Skandal wachsen lassen anstatt zügig und entschlossen zu handeln. Dies wohlbemerkt, obwohl Erwin Kessler bei der Staatsanwaltschaft eine Begutachtung von Arthur Ziegler betreffend Psychopathie und Rückfallgefahr beantragt hat. Aber auch davon liessen sich die Thurgauer Behörden scheinbar nicht beeindruckt. Anders als von der Strafanzeige von Arthur Ziegler: Dieser Strafanzeige folgend sollen die beiden heutigen Angeklagten so rasch wie möglich abgeurteilt werden, damit das Verfahren gegen Arthur Ziegler eingestellt werden kann, weil das Beweisvideo seine Privatsphäre verletze und deshalb nicht als Beweis im Verfahren gegen ihn verwertbar sei. Seine Strafanzeige hat Arthur Ziegler wohlbemerkt erst am 14. Januar 2019 erstatten lassen. Zwischenzeitlich wurden René Koch und Erwin Kessler verhört, angeklagt und heute findet die Hauptverhandlung statt. Die Videoaufnahmen von René Koch datieren hingegen vom August 2018 und bis heute ist Arthur Ziegler für sein ausgewiesenes tierrechtswidriges Verhalten nicht zur Verantwortung gezogen worden, was für sich spricht.

Zum Rechtlichen:

12. Wie bereits dargelegt, sind wir heute hier, um ihr Urteil zur Frage entgegenzunehmen, ob sich René Koch und Erwin Kessler strafbar gemacht haben. Angeklagt ist der Vorwurf der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte.
13. Ich werde nun darlegen, weshalb das Verhalten der Angeklagten weder tatbestandsmässig noch rechtswidrig war. Obwohl ich heute nur Erwin Kessler verteidige, ist es unabdingbar, auch das in Frage stehende, angeblich strafbare Verhalten von René Koch zu beleuchten. Wenn nämlich das Erstellen der Videos



nicht strafbar war, kann das Weiterverbreiten durch Erwin Kessler ebenfalls nicht strafbar gewesen sein.

Zur Tatbestandsmässigkeit:

Zum objektiven Tatbestand:

14. Art. 179^{quater} StGB lauten wie folgt:

Abs. 1 (dieser ist für René Koch relevant):

„Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt,

Abs. 2 (dieser ist für Erwin Kessler relevant):

„Wer eine Tatsache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie auf Grund einer nach Absatz 1 strafbaren Handlung zu seiner Kenntnis gelangte, auswertet oder einem Dritten bekannt gibt, wird auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.“

15. René Koch hat die strittigen Aufnahmen mit einer Videokamera und damit mit einem Aufnahmegerät i.S.v. Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB erstellt. Eine Einwilligung seitens Arthur Ziegler bestand nicht. Indes ist das tatbestandserforderliche Angriffsobjekt in casu nicht gegeben, nämlich „Tatsachen aus dem Geheimbereich“ oder „eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines anderen“.



Zum Angriffsobjekt:

16. Um sich strafbar zu machen, hätte René Koch Tatsachen aus dem Geheimbereich von Arthur Ziegler oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus seinem Privatbereich filmen müssen. Der Geheimbereich umfasst Lebensvorgänge, die eine Person mit niemandem oder nur mit ganz bestimmten Personen teilen will, wie z.B. sexuelle Verhaltensweisen oder körperliches Leiden (BSK StGB II-RAMEL/VOGELANG, Art. 179^{quater} N 9). Wo und wie man seine Arbeit verrichtet, fällt offensichtlich nicht darunter. Dies umso weniger, als Arthur Ziegler die Thurgauer Zeitung im Jahr 2017 gleich zwei Mal über die Eröffnung seines neuen Stalles, seinen Werdegang und seine Arbeit hat berichten lassen, siehe in **Verteidigungs-act. 6.1** den ersten Artikel vom 12. August 2017 mit dem Titel: „LANGRICKENBACH: Im Stall angekommen“ (mit dem Foto von Arthur Ziegler, inmitten seiner Schafe) und in **Verteidigungs-act. 6.2** den zweiten Artikel vom 29. März 2018 mit dem Titel „AUFZUCHT: Osterlämmer aus Herrenhof“ (mit dem Foto von Arthur Ziegler mit Frau Gabriela und den Kindern im frisch bezagene Schafstall). Von einem Geheimbereich kann auch deshalb keine Rede sein, weil Arthur Ziegler seine Stallarbeiten bei offenen Stalltoren und hinter einer breiten Fensterfront verrichtet, durch die jedermann ohne weiteres in den Stall hineinsehen und seine Arbeit beobachten kann.

17. René Koch könnte sich also nur strafbar gemacht haben, wenn er **nicht von jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsachen** aus der Privatsphäre von Arthur Ziegler gefilmt hätte. Das hat er jedoch nicht! Zur strafgesetzlich geschützten Privatsphäre gehören nur Räume und Örtlichkeiten, die prinzipiell gegen unerwünschte Einblicke Aussenstehender abgesichert sind, beispielsweise durch Vorhänge oder Jalousien, wie z.B. Räume eines Hauses oder einer Wohnung (BSK StGB II-RAMEL/ VOGELANG, Art. 179^{quater} N 11 f.). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ist den soeben erwähnten Örtlichkeiten der Schutz i.S.v. Art.



179^{quater} StGB jedoch zu versagen, wenn sie von jedermann öffentlich eingesehen werden können (BGE 137 I 337), sog. „privat-öffentlicher Bereich“. Somit dürfen Personen jemanden bei Alltagsverrichtungen auf einem Balkon filmen, ohne sich gemäss der zitierten Bestimmung strafbar zu machen. Dem Bundesgericht zufolge verzichten nämlich Personen, die an einer entsprechenden Örtlichkeit Alltagsverrichtungen verüben, auf einen Schutz der Privatheit, siehe BGE 137 I 335 f.

18. Gemäss Ziff. 2.1 der Anklageschrift hat René Koch Arthur Ziegler (Zitat) „**durch die Fenster und die offene Stallür** an seinem Arbeitsplatz innerhalb des Schafstalls“ (Zitat Ende) gefilmt. Auch im Protokoll der Alibi-Tierschutzkontrolle vom 16. Oktober 2018 wird der Stall als (Zitat) „**offen und lichtdurchlüftet**“ beschrieben. Damit wird sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch vom Veterinäramt implizit anerkannt, dass das, was im Stall von Arthur Ziegler geschieht, von aussen einsehbar war. Ich verweise hierzu auf das eingereichte Privatgutachten von Prof. Riklin in **Verteidigungs-act. 7** sowie auf seinen ebenfalls bereits eingereichten Aufsatz in **Verteidigungs-act. 8** mit dem Titel „Strafloser „Kamerablick“ in die Privatsphäre eines anderen“, publiziert in Medialex Nr. 10 des Jahres 2019, Rz. 8. Der Stall ist damit allein schon aufgrund seiner Konstruktion als sog. „privat-öffentlicher“ Bereich zu qualifizieren, dem der Schutz von Art. 179^{quater} StGB zu versagen ist. Dass die Staatsanwaltschaft gleichzeitig von einem (Zitat) „gegen Einblicke von aussen geschützten Stall“ schreibt, vermag daran nichts zu ändern, da sie sich damit mit ihren eigenen Ausführungen massiv in Widerspruch setzt und sich im Übrigen zum Komplizen des wegschauenden Veterinäramtes macht.

19. Für die öffentliche Einsehbarkeit und damit für die Qualifikation des Stalles als „privat-öffentlicher Bereich“ spricht auch, dass René Koch von seiner Wiese sowie von seinem Haus aus mit blosserem Auge beobachten konnte, wie Arthur Ziegler seine Schafe misshandelt hat, siehe dazu auf den Seiten 5 und 8 seines



Einvernahmeprotokolls. Erhärtert und belegt wird seine Aussage durch die Aussagen der Eheleute Ziegler gegenüber dem Thurgau Tagblatt, wonach sie schon gemerkt hätten, dass sie im Spätsommer gefilmt worden seien (Artikel im Thurgau Tagblatt vom 18.10.2018 mit dem Titel: Der Nachbar hat gefilmt, weil es ihm stinkt - Zukunft der Bauern Familie ist ungewiss). Und tatsächlich: Wenn man das erste Video vom 11. August 2018 – welches zwar nicht von der Anklage umfasst ist, sich jedoch ebenfalls auf dem Herrenhof abgespielt hat – an der Stelle 1:28 betrachtet, so sieht man, wie Arthur Ziegler an dieser Stelle bemerkt, dass er gefilmt wird; er zeigt mit seinem Finger auf René Koch, siehe dazu auf S. 5 seines Einvernahmeprotokolls. Daraufhin dreht sich der Sohn von Arthur Ziegler um und schaut René Koch ebenfalls an. Wenn also Arthur Ziegler René Koch samt seiner kleinen Videokamera ohne technische Hilfsmittel hat sehen können, dann konnte umgekehrt auch René Koch Arthur Ziegler und die Art und Weise, wie er seine Tiere misshandelt hat, ebenfalls ohne Kamera sehen. Schafe sind notorischerweise wesentlich grösser als eine Videokamera. Wenn eine Videokamera von blosserem Auge erkennbar war, musste das gefilmte Herumwerfen und Herumzerren der Tiere umso mehr und ohne Video-Zoom erkennbar sein. Die Zoomfunktion verbesserte die Sichtbarkeit zwar und machte die Vorgänge in Details deutlicher, war aber nicht entscheidend für die Antwort auf die Frage, ob René Koch Vorgänge aus dem „privat-öffentlichen“ Bereich von Arthur Ziegler gefilmt hat.

20. Schliesslich gilt es in diesem Kontext zu beachten, dass sich drei Meter neben dem Stall eine öffentliche Strasse befindet. Von dort aus kann eine unbestimmte Anzahl von Personen ohne weiteres in den offenen und lichtdurchfluteten Stall sehen und damit die Handlungen von Arthur Ziegler im und ausserhalb des Stalles beobachten. Auf der anderen Stallseite führt ebenfalls eine öffentliche Strasse vorbei. Diese liegt näher am Stall als das ehemalige Haus von René Koch. Von dort aus hätte man die Tierquälerei ebenfalls problemlos beobachten können. Siehe hierzu in **Verteidigungs-act. 9** den Printscreen von Google Maps betreffend die Distanz



zwischen Stall und Strasse sowie in **Verleidigungs-act. 10** das im Thurgau Tagblatt publizierte Foto mit der am Stall vorbeiführenden öffentlichen Strasse. Folglich kann, unabhängig davon, von wo aus René Koch die Tierquälereien gefilmt hat, nicht die Rede davon sein, der Stall von Arthur Ziegler sei ein Angriffsobjekt i.S.v. Art. 179^{quater} StGB (RIKLIN: Strafloser „Kamerablick“ in die Privatsphäre eines anderen, in: Medialex 2019/10, Rz. 8). Dies umso weniger, als die Videoaufnahmen nicht Szenen in einem Wohn- oder Schlafzimmer zum Inhalt haben, sondern einen Schafstall betreffen, in welchem übliche Stallarbeiten und andere Alltagsverrichtungen getätigt werden. Schützenswerte persönlichkeitssträchtige Szenen spielen sich in einem Schafstall nicht ab, siehe dazu auf S. 4 des bereits erwähnten Gutachtens von Prof. Riklin sowie in BGE 137 I 327 ff.

21. Daran vermag die in der Anklageschrift erwähnte Tatsache, dass die Videokamera von René Koch über eine Zoom-Funktion verfügt hat, nichts zu ändern. Wird eine Tatsache beispielsweise durch einen Feldstecher beobachtet, der das Sujet ebenfalls vergrössert, ist dies gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht strafbar, BGE 117 IV 34. Dasselbe muss hier gelten: Hätte René Koch die Geschehnisse durch seine Kamera unter Verwendung der Zoom-Funktion lediglich beobachtet, also nicht auch aufgenommen, hätte er sich mit Sicherheit nicht strafbar gemacht. Somit ist die Zoom-Funktion der Kamera von René Koch für die Antwort auf die Frage, ob er mit seinem Verhalten den objektiven Tatbestand von Art. 179^{quater} StGB erfüllt hat, belanglos, siehe dazu auch im bereits erwähnten Medialex-Aufsatz von Prof. Riklin in Rz. 9. In diesem Kontext gilt es ferner zu beachten, dass heutzutage fast jedermann über eine Kamera oder ein Smartphone mit Zoom-Funktion verfügt. Der Griff zum Handy ist mittlerweile zu einer völlig normalen Reaktion geworden, wenn in der Öffentlichkeit etwas Aussergewöhnliches oder Aufsehenerregendes passiert. Vor diesem Hintergrund können die Medien heute viel schneller über entsprechende Geschehnisse berichten, da ihnen eine Vielzahl von Privatpersonen Videos von aktuellen



Ereignissen zukommen lassen. Diese sog. „Leserreporter“ machen sich mit ihrem Filmen offensichtlich nicht strafbar, solange lediglich Tatsachen gefilmt werden, die ohne weiteres jedermann zugänglich waren. Dasselbe gilt vorliegend in Bezug auf René Kach.

22. Die gegenteilige Auffassung würde zum einen das Bestimmtheitsgebot „*nulla poena sine lege certa*“ und damit das Legalitätsprinzip verletzen. Der Wortlaut von Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB ist klar. Vom Straftatbestand sind jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsachen aus dem Privatbereich explizit ausgeschlossen. Zum anderen würde dem Willen des historischen Gesetzgebers keine Rechnung getragen. Gemäss Botschaft des Bundesrates sollte der objektive Tatbestand von Art. 179^{quater} StGB ursprünglich nur den Geheimbereich absichern (BBl 1968 I S. 585 ff.). Der Nationalrat wollte hingegen sowohl den Geheimbereich als auch den Privatbereich vor Bildaufnahmen schützen (RIKLIN: Staat und Gesellschaft, in FS für Leo Schürmann, Freiburg 1987, S. 545). Der Ständerat befürwortete indes den engen Anwendungsbereich, wie ihn der Bundesrat vorgeschlagen hatte (RIKLIN, Staat und Gesellschaft, S. 547). Im anschliessenden Differenzbereinungsverfahren einigte man sich schliesslich auf eine Kompromisslösung, die dem heutigen Wortlaut der Bestimmung entspricht und öffentlich einsehbare Vorgänge – selbst wenn sie in die Privatsphäre einer Person fallen – nicht erfasst, siehe zum Ganzen im bereits erwähnten Medialex-Aufsatz von Prof. Riklin in Rz. 13 f., mit dem Fazit in Rz. 14: (Zitat) „Es war im Ergebnis der feste Wille des historischen Gesetzgebers, dass bei öffentlich einsehbaren Vorgängen (selbst z.B. beim Kamerablick in eine Wohnung durch ein offenes Fenster) allfällige Aufnahmen wegen der Schwierigkeit, in diesem Bereich strafwürdiges vom nicht strafwürdigen Verhalten zu unterscheiden, gegebenenfalls nur (aber immerhin) das Zivilrecht und nicht das Strafrecht greifen soll.“



23. Bemerkenswert ist denn auch, dass sich die Staatsanwaltschaft mit dem Angriffsobjekt und damit mit der Antwort auf die Frage, ob René Koch Tatsachen gefilmt hat, die nicht für jedermann ohne weiteres zugänglich waren, in ihrer Anklageschrift nicht befasst hat. Darüber hinaus hat es die Staatsanwaltschaft unterlassen, zu beantragen, dass ein Augenschein durchgeführt oder die Tat rekonstruiert wird. Auch der Privatkläger selbst hat keinen entsprechenden Beweisantrag gestellt. **Beides verwundert nicht!** Die Anklage beruht offensichtlich auf einer Prämisse, die weder der Privatkläger noch die Staatsanwaltschaft beweisen können, weshalb sie sich offensichtlich entschieden haben, sie zu verschweigen. Es ist jedoch in Erinnerung zu rufen: Die Ankläger haben zu beweisen, dass sich der Angeklagte strafbar gemacht hat, und der Angeklagte hat nicht seine Unschuld zu beweisen! Die Staatsanwaltschaft hat damit den Anklagegrundsatz verletzt. Sie hat es nämlich unterlassen, die Vorwürfe im objektiven Bereich genügend zu konkretisieren, so dass tatsächliche Umstände ersichtlich werden würden, aus denen sie ableitet, dass René Koch Tatsachen gefilmt hat, die nicht für jedermann ohne weiteres zugänglich sind. Stattdessen hat sie die örtlichen Verhältnisse in Herrenhof trotz immenser Relevanz für die Anklage nicht thematisiert, zumindest nicht explizit. Implizit tut sie es sehr wohl, und zwar mit der bereits zitierten Feststellung, der Schafzüchter sei (Zitat Ziff. 2.1 der Anklageschrift) „durch die Fenster und die offene Stalltür an seinem Arbeitsplatz innerhalb des Schafstalls gefilmt“ worden. Diese Unterlassung der Staatsanwaltschaft geschah wohlbemerkt, obwohl das Gericht an den in der Anklage wiedergegeben Sachverhalt gebunden ist. Gestützt auf diesen können und dürfen die heute Beschuldigten indes nicht verurteilt werden. Das Gegenteil hätte eine krasse Verletzung des Gehörsanspruchs der Beschuldigten und damit ein formell mangelhaftes Urteil zur Folge. Gleichzeitig würde der Grundsatz „in dubio pro reo“ mit Füßen getreten, was nicht sein kann und darf.



24. Zusammenfassend hat René Koch mit seinen Videoaufnahmen den objektiven Tatbestand von Art. 179^{quater} StGB nicht erfüllt. Umso weniger kann das Verhalten von Erwin Kessler als tatbestandsmässig erachtet werden, weil das Verwertungsverbot nicht gilt, wenn die Aufnahmen nicht aus einer strafbaren Tat stammen (BSK StGB II-RAMEL/VOGELSANG, Art. 179^{quater} N 19). In beiden Fällen ist damit das Ergebnis ein Freispruch.

Zum subjektiven Tatbestand:

25. Selbst wenn jedoch das Verhalten von René Koch objektiv tatbestandsmässig wäre, was bestritten ist, hätte sich Erwin Kessler mangels Erfüllung des subjektiven Tatbestands nicht strafbar gemacht. Der subjektive Tatbestand von Art. 179^{quater} Abs. 2 StGB erfordert nämlich Vorsatz bezüglich aller objektiven Tatbestandsmerkmale und damit unter anderem das Wissen um die strafbare Herkunft der Videoaufnahmen. Dieses Wissen hatte Erwin Kessler nicht. Er hatte darüber hinaus auch keinen Grund zur Annahme, dass die Videoaufnahmen deliktischer Herkunft sind. Wie bereits erwähnt wird aus dem ersten Video vom 11. August 2018 an der Stelle 1:28 ersichtlich, dass Arthur Ziegler sowie sein Sohn bemerkt haben, wie sie von René Koch gefilmt wurden. Erwin Kessler hatte aufgrund dieses Verhaltens von Arthur Ziegler und seines Sohnes allen Grund zur Annahme, dass die auf den Videos ersichtlichen Handlungen für jedermann öffentlich ersichtlich sind. Und selbstverständlich hat sich Erwin Kessler vor Veröffentlichung der Videos vor Ort umgesehen um abzuschätzen, wie glaubwürdig die Aufnahmen sind, dass es den Schafstall dort überhaupt gibt und wie einfach dort durch die Fenster hindurch gefilmt werden kann. Dabei ist ihm aufgefallen, wie "durchsichtig" dieser in Leichtbauweise erstellte Stall ist infolge der allseitigen Fensterfronten und der Helligkeit im Stall. Der Stall ist eigentlich nur ein Witterungsschutz mit Aussentemperatur und nicht das, was man sich gemeinhin unter dem Begriff "Stall" vorstellt. Nur weil der Stall wegen den Fensterfronten sehr hell und durchsichtig ist,



waren die Aufnahmen von Herrn Koch technisch überhaupt möglich. Es ist z.B. fast nicht möglich, mit Zoom durch ein Fenster in eine Wohnung hinein zu filmen – ausser nachts bei heller Beleuchtung und wenn keine Vorhänge vorhanden sind. Die normale Tageshelligkeit in einer Wohnung genügt nicht, weil Zoom-Aufnahmen lichtschwach sind und die übliche Filmautomatik sich auf die viel hellere Umgebung einstellt.

26. Mit anderen Worten hatte Erwin Kessler keinen Moment lang Zweifel an der Rechtmässigkeit der Videoaufnahmen. Bemerkenswert ist in diesem Kontext auch, dass ihm die Staatsanwaltschaft in ihrer Anklageschrift weder direkten Vorsatz noch Eventualvorsatz unterstellt. Stattdessen geht sie lediglich davon aus, er habe gewusst, dass Arthur Ziegler durch die Fenster und die offene Stalltür an seinem Arbeitsplatz gefilmt worden sei. Das wird auch gar nicht bestritten, ist jedoch ohnehin vorliegend völlig irrelevant. Massgebend ist einzig, dass Erwin Kessler weder wusste noch annehmen musste, die Videoaufnahmen seien deliktischer Herkunft. Damit hat er den subjektiven Tatbestand von Art. 179^{quater} Abs. 2 StGB nicht erfüllt und ist damit auch aus diesem Grund vom entsprechenden Vorwurf freizusprechen.

Zu den Rechtfertigungsgründen:

27. Sollte das Gericht wider Erwarten und ungeachtet des soeben Erläuterten zum Schluss kommen, René Koch habe den Tatbestand von Art. 179^{quater} Abs. 1 StGB erfüllt und Erwin Kessler denjenigen von Art. 179^{quater} Abs. 2 StGB, wäre deren Verhalten trotzdem nicht strafbar. Beide können sich nämlich auf den Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen berufen (vgl. statt vieler Riklin, zum Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen, in Donatsch/Forster/Schwarzenegger, Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, 527 ff.). Der Tierschutz ist ein in der Bundesverfassung



verankertes öffentliches Interesse (Art. 80 BV). Deshalb hat der Verfassungsgeber den Bund verpflichtet, Vorschriften über den Schutz der Tiere zu erlassen (Art. 80 Abs. 1 BV). Entsprechende Vorschriften sind jedoch völlig sinn- und nutzlos, wenn deren Einhaltung nicht gewährleistet wird. Infolgedessen hat der Verfassungsgeber die Kantone verpflichtet, die Tierschutzvorschriften zu vollziehen (Art. 80 Abs. 3 BV). Im Kanton Thurgau lässt dieser Vollzug – wie der vorliegende Fall zeigt und wie leider auch schon in der Vergangenheit, nicht nur im Fall Hefenhofen, beobachtet werden konnte – auf weiten Strecken zu wünschen übrig. Nichtsdestotrotz sind ein tiergerechter Umgang mit Schafen und die Bekämpfung von Missbräuchen nicht nur sozial erwünschte Zustände, sondern verfassungsrechtlich und gesetzlich verankerte Ziele. Um sie zu erreichen und ihnen auch im Kanton Thurgau zum Durchbruch zu verhelfen – bzw. dies zumindest zu versuchen –, waren das Filmen der schockierenden Handlungen des Tierhalters Ziegler und das Veröffentlichen dieser Filmaufnahmen die angemessenen sowie mildesten Mittel. Diese Aufnahmen sind von erheblichem öffentlichem Interesse. Es darf nämlich nicht verkannt werden, dass eine Strafanzeige ohne entsprechendes Videomaterial und damit ohne diesen Sachbeweis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, wie schon vielfach erlebt, in einer Nichtanhandnahmeverfügung geendet hätte. Sogar in Kenntnis des Videos haben die Behörden sich nämlich auf eine einzige, von Arthur Ziegler gemäss eigenen Aussagen erwartete Betriebskontrolle beschränkt, an der er aus naheliegenden Gründen die Tiere nicht vor den Augen der Behördenmitglieder entsprechend brutal behandelt hat. Daraufhin ist das Verfahren sistiert worden. Seit über einem Jahr ist nichts geschehen – abgesehen davon, dass Erwin Kessler und René Koch angeklagt wurden, weil sie den brutalen Umgang mit Schafen und die voraussehbar ungenügende behördliche Reaktion rügen wollten. Gleichwohl besteht aufgrund der Existenz der Videoaufnahmen und deren Publikation die Hoffnung, dass das Verfahren gegen Arthur Ziegler, nach dem Freispruch der heute Beschuldigten, genauso wie das Strafverfahren gegen sie beförderlich



behandelt, jedoch in der richtigen Parteirollenverteilung abgeschlossen wird. Denn im schweizerischen Tierschutzgesetz steht es klipp und klar, Art. 26 Abs. 1: Wer ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise verletzt, wird mit einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren bestraft. So wollte und will es der Gesetzgeber. Mit anderen Worten haben die heutigen Angeklagten mit ihrem Verhalten berechnete Interessen verfolgt und tun dies nach wie vor. Überdies sind die Videoaufnahmen von erheblichem öffentlichem Interesse, da sie Missstände im Vollzug der Tierschutzgesetzgebung belegen und die Öffentlichkeit in einem Rechtsstaat ein Recht darauf hat, über staatliche Missstände informiert zu werden. Dieses öffentliche Interesse an einem tiergerechten Umgang mit Schafen, an der Bestrafung von tierrechtswidrigem Verhalten sowie an der Missbrauchsbekämpfung beim Umgang mit Tieren überwiegt das Interesse von Arthur Ziegler offensichtlich. Seine Interessen werden durch die Filmaufnahme nur insofern berührt, als dass durch diese Aufnahme die Gesetzeswidrigkeit seiner Schafhaltung dokumentiert wurde. Dem öffentlichen Interesse am Tierschutz und am Aufdecken von Vollzugsmängeln stehen auf der Seite des uneinsichtigen Arthur Ziegler lediglich dessen privates Interesse an der Geheimhaltung bzw. Vertuschung seines tierquälerischen Umgangs mit seinen, wie er sie nennt, „Viechern“ gegenüber.

Das öffentliche Interesse ist offensichtlich ein Überwiegendes. Dies umso mehr, als Aufnahmen vom Innern eines Schafstalles keine schwerwiegende Beeinträchtigung des Hausrechts darstellen. Im Übrigen ist auf Seiten der Angeklagten auch die Informationsfreiheit von Art. 16 BV zu berücksichtigen. Diese gewährleistet bekanntlich die Freiheit zur ungehinderten Ermittlung aller Tatsachen, welche von öffentlichem Interesse sind. Der Rechtfertigungsgrund der Wahrung berechtigter Interessen ist damit vorliegend zu bejahen, siehe dazu auch Prof. Riklin in seinem bereits zitierten medialex-Aufsatz. Die Filmaufnahmen sind damit auch aus diesem dritten Grund nicht rechtswidrig erstellt worden, womit die



Angeklagten freizusprechen sind mit der Folge, dass die Filmaufnahmen im Strafverfahren gegen Arthur Ziegler als Beweismittel zuzulassen sind.

28. Darüber hinaus wäre auch der Rechtfertigungsgrund der rechtfertigenden Notstandshilfe seitens beider Beschuldigten zu bejahen. Wenn sie sich tatsächlich tatbestandsmässig verhalten und damit strafbar gemacht hätten, was bestritten ist, hätten sie dies gemacht, um die Schafe von Arthur Ziegler zu schützen und zu verhindern, dass er sich künftig gleich verhält. Da es sich dabei um eine Dauergefahr handelt, die sich immer wieder verwirklichen kann, war die dafür notwendige Unmittelbarkeit gegeben (vgl. BGE 122 IV 1, 4). Ein milderer Mittel als das blosses Filmen und Veröffentlichen der Aufnahmen war nicht vorhanden, weshalb auch die Voraussetzung der absoluten Subsidiarität erfüllt ist (BSK StGB I-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 17 N 16). Dies beweist auch der Umstand, dass sich weder die Medien noch die Staatsanwaltschaft für nicht gefilmte Beobachtungen von René Koch als Augenzeuge interessiert haben. Am 11. August 2018 hat er eine Szene vor dem Stall beobachtet, in der Arthur Ziegler die Schafe mit einer Eisenstange schlug, siehe dazu auf S. 5 seines Einvernahmeprotokolls. Bis er die Kamera geholt hatte, war das Schlimmste schon vorbei. Auf dem Video sieht man dann nur noch, wie Arthur Ziegler seinen minderjährigen Sohn dazu anhielt, die Schafe mit einer Eisenstange in das Transportfahrzeug zu treiben. Weil der Sohn aber offensichtlich grosse natürliche Hemmungen hatte und nur sehr zögerlich von der Eisenstange gebraucht machte, wurde er vom Vater – wie man umgangssprachlich sagt – „zusammengeschissen“. Zwar sind die Worte auf dem Video wegen der grossen Distanz nicht zu hören, aber die Bilder sprechen für sich.

29. Dass die Interessenabwägung zugunsten der Beschuldigten ausfällt, wurde bereits ausgeführt, weshalb ich auf entsprechende Wiederholungen an dieser Stelle verzichte. Damit müssten selbst im Fall, dass das Verhalten beider heute



Beschuldigten wider Erwarten als tatbestandsmässig qualifiziert wird, im Ergebnis zwei Freisprüche erfolgen.

Fazit:

30. Der Schlüssel zur Lösung des vorliegenden Straffalls liegt in der Antwort auf die Frage, ob René Koch Tatsachen aus dem Privatbereich von Arthur Ziegler gefilmt hat, die nicht für jedermann ohne weiteres zugänglich waren. Die Staatsanwaltschaft hat diese Frage in ihrer Anklageschrift vom 25. Juli 2019 in Verletzung des Anklagegrundsatzes offengelassen, was für sich spricht. Denn die Frage ist klarerweise mit Nein zu beantworten. Damit kann auch das Verhalten von Erwin Kessler keineswegs strafbar gewesen sein. Die heutigen Angeklagten sind damit mangels Erfüllung des objektiven Tatbestands der ihnen zur Last gelegten Delikte freizusprechen und die Sistierung des Verfahrens gegen Arthur Ziegler ist aufzuheben.
31. Sollte das Strafgericht wider Erwarten den objektiven Tatbestand von Art. 179^{quater} StGB als erfüllt betrachten, wären die beiden nichtsdestotrotz freizusprechen. Erwin Kessler, weil er den subjektiven Tatbestand von Art. 179^{quater} Abs. 2 StGB nicht erfüllt hat und beide Angeklagten, weil sie ihr Verhalten mit überwiegenden privaten Interessen rechtfertigen können.
32. Die Videoaufnahmen sind damit nicht wie von der Staatsanwaltschaft behauptet rechtswidrig beschafft und daher im Straf- und Administrativverfahren gegen Arthur Ziegler zuzulassen.

Dem Gesagten zufolge stelle ich namens und im Auftrage von Erwin Kessler das folgende



RECHTSBEGEHREN:

Erwin Kessler sei vom Vorwurf der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte gemäss Art. 179^{quater} Abs. 2 StGB freizusprechen;

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt. von 7.7 %) zu Lasten des Staates.

Zu den Verteidigungskosten von Erwin Kessler verweise ich auf die eingereichte detaillierte Honorarnote.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Rolf W. Rempfler